



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gd.generalsekretariat@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Rechtsdienst, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	Handelskammer beider Basel
Kontaktperson für Rückfragen	Deborah Strub, Bereichsleiterin Life Sciences
Strasse, Nummer	St. Jakobs-Strasse
PLZ/Ort	4010 Basel
E-Mail	d.strub@hkbb.ch
Telefon	061 270 60 76

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?

a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Konzentration der medizinischen Disziplinen an den einzelnen Standorten wird zu einer Erhöhung der Fallzahlen führen. Dies wiederum ermöglicht es den Ärzten und Pflegenden Gesundheitsdienstleistungen mit höherer Qualität anzubieten. Das wird sich positiv auf den Heilungsprozess bei den Patienten auswirken. Insofern wird eine gemeinsame Planung zu einer optimierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung führen.

b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Mit der Spitalgruppe lassen sich Doppelspurigkeiten abbauen und bei künftigen, teuren Investitionen vermeiden. Beispielsweise wird in der Region Basel nicht an mehreren Standorten ein voll ausgestattetes Herzkatheterlabor benötigt.

Die Handelskammer merkt allerdings an, dass die Zielsetzung wenn nicht jetzt, dann sicherlich in einem nächsten Schritt ambitionierter zu formulieren ist. Langfristig kann es nicht nur um die Dämpfung des Kostenwachstums gehen, sondern muss ganz klar eine Senkung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien im Fokus stehen.

c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Mit der Spitalgruppe AG gewinnt die klinische Forschung in der Region an Grösse und Gewicht. Die regionale Wertschöpfungskette im Bereich der klinischen Forschung wird signifikant verstärkt. Auch die Ausbildung kann gemeinsam besser organisiert werden. Faktoren, die dazu beitragen, dass die Hochschulmedizin in der Region langfristig gesichert werden kann. Langfristig wird dieses Unterfangen aber nur gelingen, wenn auch die Industrie über Forschungs- und Entwicklungskooperationen eng eingebunden wird.

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

Jahrelang lief die Spitalplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt getrennt. Nun ergibt sich die Chance, dass die öffentlichen Spitäler kantonsübergreifend zusammenarbeiten und sich nicht mehr konkurrenzieren (Spitalgruppe USB/KSBL).

Auch für die Forschung bieten sich neue Chancen, denn diese soll sich auf den Verbund der regionalen Spitäler stützen können. Dadurch gewinnt die klinische Forschung in der Region an Grösse und Gewicht. Mit der konsequenten Umsetzung eines gemeinsamen Spitalkonzepts wird die regionale Wertschöpfungskette im Bereich klinische Forschung signifikant verstärkt.

Dies setzt den Standort Basel bei internationalen Unternehmen vermehrt auf die Landkarte, wenn es darum geht, klinische Studien durchzuführen. Das stärkt den Life Sciences Cluster Basel.

3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck. Dass die Aktiengesellschaft auch bei Kündigung des Staatsvertrages bestehen bleiben kann, ist sinnvoll. Dies schafft Rechts- und Planungssicherheit, sollte sich die Politik über den Staatsvertrag nicht mehr einig sein und diesen künden oder neu verhandeln wollen. Die politischen Diskussionen rund um die Universität Basel zeigen deutlich, wie wichtig dies ist.

Die Möglichkeit, gemeinnützige Dritte an der AG beteiligen zu lassen, ist aus Sicht der Handelskammer ebenfalls sinnvoll. So lassen sich beispielsweise auch Privatspitäler einbeziehen, welche damit die Möglichkeit erhalten, bei der Spitalgruppe AG in wichtigen Fragen mitzubestimmen.

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Handelskammer beider Basel teilt den Vorschlag bedingt. Sie fordert, den Zweckartikel zu ergänzen und die Industrie als Partnerin der Spitalgruppe AG explizit aufzuführen:

Abs. 3 neu: Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen, der Industrie und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei.

In der Eigentümerstrategie wird unter 3.3 explizit erwähnt, dass sich die Spitalgruppe mit der Industrie vernetzt. Aus Sicht der Handelskammer muss sich diese Absicht auch im Zweckartikel des Staatsvertrags sowie im Zweckartikel (Artikel 2 der Statuten) der AG widerspiegeln. Nur in enger Zusammenarbeit mit der Industrie können die beiden Basler Kantone das Ziel „langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region“ erreichen.

Die restlichen Absätze des Zweckartikels unterstützt die Handelskammer.

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Handelskammer ist damit einverstanden. Sie erachtet es als wichtig und richtig, dass die Kantone gemeinsam stets mindestens 70 Prozent des Aktienkapitals an der Spitalgruppe AG halten. Aus Sicht der Handelskammer ist damit sichergestellt, dass die Kantone ihrem verfassungsmässigen Auftrag, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wahrzunehmen, nachkommen können.

6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertrete-

nen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Eine gemeinsam getragene Spitalgruppe verlangt, dass strategisch wichtige Entscheide auch gemeinsam getragen werden. Aus Sicht der Handelskammer sind die im Artikel 16 der Statuten aufgeführten Beschlüsse, welche ein Mindestquorum von 75 Prozent benötigen, die richtigen. Es ist bspw. wichtig, dass auch der Kanton Basel-Landschaft mitbestimmen kann, an welchen Standorten die Spitalgruppe Spitäler betreibt. Dies ist mit dieser Regel gewährleistet.

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso bestehen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervertretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Die Handelskammer beider Basel ist der Meinung, dass die Spitalgruppe nur dann als Unternehmen erfolgreich funktionieren kann, wenn für alle Mitarbeitenden auch dieselben Voraussetzungen gelten. Allerdings weist die Handelskammer darauf hin: ein gemeinsamer GAV und die Pensionskassenlösung dürfen auf keinen Fall dazu führen, dass es im Kanton Basel-Landschaft anstelle der beabsichtigten Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich, zu einem Kostenschub kommt.

Der geplante Anschluss der Spitalgruppe AG beim Vorsorgewerk des Universitätsspitals Basel bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadts (PKBS) ist für die Mitarbeitenden sicherlich die lukrativere Lösung. Die Pensionskasse Basel-Stadt ist ausfinanziert und verfügt über eine Staatsgarantie. Sie ist aber auch um einiges teurer, wie die Pensionskasse des Kantons Basel-Landschaft.

8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

Nein

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die Handelskammer beider Basel, gestützt auf die Beschlüsse ihrer Life Sciences Kommission und ihres Vorstandes, unterstützt die Bestrebungen der beiden Basler Kantone, das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Basel-Land zu einer Spitalgruppe zusammenzulegen und im Rahmen einer Strategie „Vier Standorte – ein System“ gemeinsam zu betreiben.

Mit der Spitalgruppe sollen planbare Eingriffe vermehrt ambulant vorgenommen werden. Damit verfolgen die Kantone einen Trend, der aus Sicht der Handelskammer förderungswürdig ist. Die Handelskammer weist an dieser Stelle aber darauf hin, dass die ambulanten und stationären Einrichtungen operativ und prozessual, das heisst räumlich und personell, strikt von einander getrennt betrieben werden müssen. Sollten Personen, die Ambulanzpatienten betreuen, zur selben Zeit und am selben Ort auch Stationärpatienten versorgen, wird die ambulante Versorgung nicht wie gewünscht zum Ziel einer deutlichen Dämpfung des Kostenwachstums beitragen können.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

Paragraf	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand	Keine
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	Keine
§ 3 Zweck	<p>Die Handelskammer beider Basel fordert, den Zweckartikel wie folgt zu ergänzen und die Industrie als Partnerin der Spitalgruppe AG explizit aufzuführen:</p> <p>Abs. 3 neu: Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen, der Industrie und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Die restlichen Absätze werden unterstützt.</p> <p>In der Eigentümerstrategie wird unter 3.3 explizit erwähnt, dass sich die Spitalgruppe mit der Industrie vernetzt. Aus Sicht der Handelskammer muss sich diese Absicht auch im Zweckartikel des Staatsvertrags sowie im Zweckartikel (Artikel 2 der Statuten) der AG wieder spiegeln. Nur in enger Zusammenarbeit mit der Industrie können die beiden Basler Kantone das Ziel „langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region“ erreichen.</p>
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	Keine
§ 5 Beteiligung der Kantone	Keine
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	Keine
§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	Keine
§ 8 Steuerbefreiung	Keine

§ 9 Eigentümerstrategie	Die Handelskammer beider Basel begrüsst eine gemeinsame Eigentümerstrategie für die Spitalgruppe explizit. Die Spitalgruppe muss möglichst autonom agieren können, will sie nach unternehmerischen Gesichtspunkten gemäss §3, Abs. 6 des Staatsvertrages handeln. Mit einer gemeinsamen Eigentümerstrategie haben die Kantone die Möglichkeit, die Spitalgruppe gemäss „good corporate governance-Grundsätzen“ und zielorientiert zu steuern.
§ 10 Informationspflicht	Keine
§ 11 Arbeitsverhältnisse	Keine
§ 12 Berufliche Vorsorge	Keine
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	Keine
§ 14 Haftung	Keine
§ 15 Auflösung der [Spitalgruppe AG]	Keine
§ 16 Streitigkeiten; Schiedsgericht	Keine
§ 17 Vertragsdauer, Kündigung	Die Handelskammer beider Basel unterstützt, dass der Staatsvertrag während den ersten 12 Jahren unkündbar ist. Dies gewährleistet, dass die Spitalgruppe mit der nötigen Ruhe und Sorgfalt aufgebaut werden kann. Ebenfalls unterstützt die Handelskammer explizit, dass die Kündigung des Staatsvertrages die Existenz der AG nicht berührt. Dies schafft Rechts- und Planungssicherheit, sollte sich die Politik über den Staatsvertrag nicht mehr einig sein und diesen kündigen oder neu verhandeln wollen. Die politischen Diskussionen rund um die Universität Basel zeigen deutlich, wie wichtig dies ist.
§ 18 Schlussbestimmungen	Keine

Besten Dank für Ihre Bemühungen.